

Rechtsprechung des BGH VIII ZR 204/61:

A.

I. Die Revision rügt gemäß § 551 Nr. 1 ZPO, daß der erkennende Senat des Berufungsgerichtes nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufungsgerichtes sei die Zuweisung der eingehenden Berufungen an die einzelnen Zivilsenate nach Ordnungszahlen erfolgt, mit denen die einzelnen Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges gekennzeichnet wurden. Damit sei Willkür bei der Zuweisung der einzelnen Sachen auf die Senate ermöglicht worden. Für die Prozeßparteien sei daher das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet gewesen.

II. Die Geschäftsverteilung obliegt nach den §§ 63, 117 GVG dem Präsidium. Dessen Ermessen findet seine Grenze in dem schon in § 16 Satz 2 GVG ausgesprochenen, nunmehr in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wiederholten Rechtssatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung bedeutet dieser Grundsatz ganz allgemein, daß mit ihm die Rechtspflege vor willkürlichen, d. h. sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt werden soll (BVerfGE 9, 223). Er ist damit nach einhelliger Auffassung ein Ausdruck des im Gleichheitssatz enthaltenen Willkürverbots (BVerfGE 3, 359, 364; 4, 412, 417; BGHSt 9, 367; 11, 106, 110; 15, 116; BGHZ 20, 355; Kern, Der gesetzliche Richter, S. 202 und JZ 1956, 409; Bockelmann, GoltdArch 1957, 357 und NJW 1958, 889; Arndt JZ 1956, 633). Das Recht auf den gesetzlichen Richter hat in seiner geschichtlichen Entwicklung schon früh die Bedeutung bekommen, daß mit ihm die Unabhängigkeit der Gerichte auch vor Einflüssen der Justizverwaltung geschützt werden soll (BVerfGE 3, 360). **Der tief in dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wurzelnde Begriff des gesetzlichen Richters läßt es nicht zu, Justizverwaltungsstellen überhaupt irgend einen bestimmenden Einfluß darauf einzuräumen, wer im einzelnen Rechtsfall Richter sein soll (vgl. Geier, LM Anm. zu Nr. 8 zu § 338 Nr. 1 StPO).** Dabei ist entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 11, 90 = NJW 61, 1740) für eine entsprechende Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 9, 223) entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit gewisser »justizgemäßer« Einflüsse auf die Richterbestimmung schon deshalb kein Raum, weil ein Einfluß von Justizverwaltungsstellen auf die Richterbestimmung nicht justizgemäß, sondern justizfremd ist, wie sich auch aus der angeführten Rechtsentwicklung ergibt. Damit ist zugleich der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts der Boden entzogen, es sei für jeden Einzelfall darauf abzustellen, ob der von den Justizverwaltungsstellen genommene Einfluß sachfremd sei oder sich mit sachlichen Erwägungen rechtfertigen lasse. Da Justizverwaltungsstellen überhaupt kein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsverteilung zukommt, ist jeder von ihnen ausgeübte Einfluß in bezug auf die Geschäftsverteilung sachfremd, also in dem angeführten Sinn willkürlich und damit unzulässig. Deshalb hat der 2. Strafsenat mit Recht eine Einflußnahme von Justizverwaltungsstellen auf die Geschäftsverteilung auch dann als unzulässig bezeichnet, wenn sie mit der Rücksicht auf den Umfang der einzelnen Sache, die unterschiedliche Belastung der Kammern (Senate), die vermeintliche besondere Sachkunde einer Kammer oder aus ähnlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten begründet wird (BGHSt 15, 116, 118). Alle diese und andere Gründe sind sachfremd, weil ihnen für die Geschäftsverteilung keinerlei berechnete Bedeutung zukommt. **Da Justizverwaltungsstellen jeder bewußte Einfluß auf die Richterbestimmung verwehrt ist, darf ihnen überhaupt kein Entscheidungsspielraum belassen werden, der ihnen eine gezielte Richterbestellung ermöglicht und es von ihrem Willen abhängig sein läßt, wer im Einzelfall Richter sein soll (Arndt, JZ 1956, 633).** Das bedeutet - jedenfalls insoweit, als bei der technischen Abwicklung der Geschäftsverteilung Justizverwaltungsstellen beteiligt sind -, daß die einzelnen Sachen »blindlings« an den entscheidenden Richter kommen müssen (BGHSt 7, 24).

Dieses »blindlings«-Erfordernis war in dem in BGHSt 15, 116 behandelten Fall auch nach Auffassung des erkennenden Senats zweifelsfrei nicht erfüllt. Ist die Geschäftsverteilung, wie dort, so geregelt, daß die Verteilung der Geschäfte für die einzelnen Kammern (Senate) nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle erfolgt und daß der Geschäftsstellenbeamte die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bestimmt, so hat dieser es insbesondere in den sehr häufigen Fällen des gleichzeitigen Eingangs mehrerer Sachen in der Hand, die Reihenfolge des Eingangs nach seinem Gutdünken zu regeln und in diesen Fällen dann damit auch zugleich bewußt und gewollt über die Zuteilung der Sachen an die einzelnen

Kammern (Se- [Senate] nate) zu entscheiden; denn da er auf Grund des Registers seiner Geschäftsstelle weiß, an welche Kammer (Senat) die einzelne Sache bei der Wahl dieser oder jener durch die Reihenfolge des Eingangs bestimmten Endziffer des Aktenzeichens kommt, entscheidet er damit bewußt darüber, wer im Einzelfall Richter sein soll. Das ist mit dem Begriff des gesetzlichen Richters schlechthin unvereinbar, und zwar entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (aaO) auch dann, wenn der Entscheidung des Geschäftsstellenbeamten Zweckmäßigkeitserwägungen zugrundeliegen, die unter justizverwaltungsmäßigen Gesichtspunkten nicht als unsachlich bezeichnet werden können; denn auch dann ist der von ihm genommene Einfluß im Hinblick auf die Geschäftsverteilung sachfremd. Die grundlegende Fehlerhaftigkeit einer solchen Geschäftsverteilung liegt darin, daß bei ihr dem Geschäftsstellenbeamten überhaupt eine gezielte Richterbestellung ermöglicht wird.

Die dargelegten Grundsätze lassen nun aber nicht den Schluß zu, daß alle Geschäftsverteilungsregelungen, die den zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle zur Grundlage nehmen, schlechthin unzulässig sind; denn auch diese Geschäftsverteilungssysteme bedeuten nicht in allen Fällen, daß mit ihnen zwangsläufig den Geschäftsstellen die Möglichkeit einer gezielten Richterbestimmung eröffnet wird. Vielmehr läßt sich dieser Gefahr auch bei einer Geschäftsverteilung nach der Reihenfolge des Eingangs der Sachen durch zusätzliche Vorkehrungen durchaus begegnen.

Beim Berufungsgericht ist das durch eine Verwaltungsanordnung in folgender Weise geschehen: Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Zivilsachen versieht der geschäftsleitende Beamte des Berufungsgerichtes alle diese Sachen mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden »Kennziffer«. Hierbei ist ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Sachen unabhängig von der Registratur und ohne Kenntnis des Registerstandes zu numerieren und dabei keine Kenntnis von dem Inhalt der Eingänge zu nehmen. Alle Sachen gehen dann sofort an die Registratur. Dort werden sie, soweit es sich nicht um Spezialsachen handelt, die in der Geschäftsverteilung bestimmten Senaten zugewiesen sind, in der Reihenfolge der »Kennziffer« mit den »Ordnungszeichen« 1 bis 6 versehen und zwar in der Weise, daß zu Beginn eines jeden Tages mit der Ordnungszahl begonnen wird, die auf die am Schluß des vorangegangenen Tages zuletzt eingesetzte Ordnungszahl folgt. Nach diesem Ordnungszeichen gehen dann die Sachen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan in die Zivilsenate 1 bis 6, wo sie ihre Aktenzeichen erhalten.

Bei Einhaltung dieser Verwaltungsanordnung ist es nicht möglich, daß der Geschäftsleiter eine bewußte und gezielte Richterbestimmung für die einzelne Sache vornehmen kann. Ist ihm nämlich der Registerstand nicht bekannt, so kann er auch schlechterdings nicht wissen, welches Ordnungszeichen die Sache erhält. Er kann infolgedessen auch nicht wissen, an welchen Senat diese Sache kommt. Damit hat er also keinerlei Möglichkeit, auf die Geschäftsverteilung irgend einen Einfluß zu nehmen. Er übt vielmehr bei der Ordnung der Eingänge durch Verteilung der Kennziffern eine rein mechanische Funktion aus, die der einer heute bei modernen Postämtern üblichen Briefsortiermaschine gleichkommt. Die Beamten der Registratur haben schon deshalb keine Einflußmöglichkeit, weil sie die Verteilung der Ordnungszeichen, die die Zuständigkeit der einzelnen Senate bestimmten, nach der Reihenfolge der Kennziffern vorzunehmen haben, also insoweit keinerlei Entscheidungsspielraum haben.

Die beim Berufungsgericht getroffene Regelung schließt auch in einem höchst erreichbaren Umfang die Gefahr eines Mißbrauchs aus. Der Geschäftsleiter erhält zwar auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Überwachung der Geschäftsstellen sowie auf Grund der Statistiken in gewissen Zeitabständen Kenntnis von dem Stand der Register der einzelnen Geschäftsstellen. Diese Kenntnis könnte er aber nur dann zu einer Manipulierung der Geschäftsverteilung verwenden, wenn er eine genaue Liste darüber führen würde, welche Kennziffer er der einzelnen Sache zugeteilt hat, wobei er auch die Parteibezeichnung der einzelnen Sachen (die Aktenzeichen, die sie erhalten, kennt er bei der Kennzifferzuteilung ja noch nicht) in seiner Liste vermerken müßte. Außerdem müßte er dann aber auch alle eingehenden Sachen daraufhin nachprüfen, inwieweit es sich bei ihnen um Spezialsachen handelt, und er müßte auch dies in seiner Liste vermerken, wobei er allerdings nicht wissen könnte, ob dann auch die Registratur die betreffenden Sachen als Spezialsachen behandelt. Darüber hinaus wäre für eine Manipulierung erforderlich, daß der Geschäftsleiter dann feststellt, an welchen Senat eine bestimmte, von ihm nur nach der Parteibezeichnung festhaltbare Sache gelangt ist. Nur wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, könnte er sich an Hand einer solchen Liste in einem mühsamen (mit dem genannten Unsicherheitsfaktor belasteten) Rechenwerk ausrechnen, an welchen Senat eine Sache kommt, wenn er ihr eine bestimmte Kennziffer zuteilt. Ohne eine derartige Liste könnte er

die Geschäftsverteilung nur dann bewußt beeinflussen, wenn er sich vor der Zuteilung einer Kennziffer an eine bestimmte Sache bei der Registratur erkundigen würde, an welchen Senat die »Normalsache«, der er die letzte vorangegangene Kennziffer zugeteilt hat, gegangen ist, wobei er dann aber diese letzte »Normalsache« mit ihrer Parteibezeichnung im Gedächtnis behalten haben müßte.

Die Gefahr, daß sich der Geschäftsleiter in dieser Weise unter grober Mißachtung der Dienstvorschriften (schon die Führung einer solchen Liste, die nur einer verbotenen Manipulierung der Geschäftsverteilung dienen könnte, wäre eine schwere Verletzung seiner Dienstpflichten) vor der Verteilung der Kennziffern Kenntnis von dem Registerstand verschafft und dann auf Grund dieser Kenntnis eine gezielte Richterbestimmung vornimmt, liegt so fern, daß es nach Auffassung des erkennenden Senats nicht angängig ist, ihretwegen eine solche Geschäftsverteilung als nicht vorschriftsmäßig im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO anzusehen. Der Geschäftsleiter eines Gerichts ist der oberste Geschäftsstellenbeamte und wird auf Grund seiner besonderen Vertrauenswürdigkeit ausgewählt. Auch würde eine solche Dienstverletzung in der Regel ein Zusammenwirken des Geschäftsleiters mit dem Registraturbeamten voraussetzen und damit die Gefahr einer Entdeckung des Dienstvergehens vergrößern. Das von der Revision geltend gemachte Bedenken, daß die Einhaltung der Dienstanweisung schwer überwachbar sei, hat deshalb kein entscheidendes Gewicht. Im Gegenteil ist in diesen Fällen die Möglichkeit einer Überwachung sehr viel größer als bei den Mißbrauchstatbeständen anderer Geschäftsverteilungssysteme. Außerdem liegt eine weitere Sicherung gegen einen Mißbrauch darin, daß bei dem hier zur Erörterung stehenden System mit seiner Trennung von Kennziffern und Ordnungszeichen eine manipulierte Einflußnahme auf die Richterbestimmung schon rein praktisch, wenn auch nicht unüberwindbare, so doch ganz erhebliche Schwierigkeiten machen würde (vgl. dazu BGHSt 7, 24).

Die bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs macht auch eine Geschäftsverteilungsregelung weder verfassungswidrig noch gesetzeswidrig im Sinne von § 551 Nr. 1 ZPO. Sie kann bei keinem wie auch immer gearteten Geschäftsverteilungssystem ganz ausgeschlossen werden (BGHSt 7, 24; 15, 116; BGH NJW 1958, 918). Sie rechtfertigt es deshalb auch nicht, den Ermessensspielraum, den die Präsidien bei der Gestaltung der Geschäftsverteilung haben, einzuschränken und als zulässige Kriterien für eine Geschäftsverteilung nur die herkömmlichen Systeme einer Verteilung nach Buchstaben, Sachgebieten oder örtlicher Herkunft zuzulassen. Die getroffene Regelung hat gegenüber diesen Systemen den Vorteil, daß mit ihr eine zahlenmäßig vollkommen gleichmäßige Verteilung der anfallenden Geschäfte ermöglicht wird. Die Ausnutzung einer solchen Möglichkeit kann den Präsidien nicht versagt werden.

Gegen die Geschäftsverteilung des Berufungsgerichtes können auch nicht daraus rechtliche Bedenken hergeleitet werden, daß die Anordnung über die Bestimmung der »Kennziffern« nicht in dem Präsidialbeschuß über die Geschäftsverteilung, sondern in einer Verwaltungsanordnung getroffen ist. Zwar ist diese Verwaltungsanordnung ein wesentliches Element der Geschäftsverteilung, weil erst mit der dort vorgenommenen Regelung Vorkehrungen gegen eine bewußte Einflußnahme von Geschäftsstellenbeamten auf die Geschäftsverteilung getroffen sind. Dadurch, daß das Präsidium die Geschäftsverteilung in Rechtsmittelsachen nach »Ordnungszeichen« vorgenommen hat, hat es aber die Verwaltungsanordnung zur Grundlage seiner Beschußfassung gemacht. Das ist umso unbedenklicher, als auch sonst Geschäftsverteilungsbeschlüsse der Präsidien häufig von der beim betreffenden Gericht bestehenden Verwaltungsorganisation ausgehen, ohne diese im einzelnen zu wiederholen. Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn die Justizverwaltung die Bestimmung des zeitlichen Eingangs von Sachen durch eine Briefsortier und Numerierungsmaschine vornehmen lassen würde und dann das Präsidium, auf dieser Einrichtung fußend, die Geschäfte nach dem auf diese Weise festgestellten zeitlichen Eingang der Sachen verteilen würde.